



# Kiel Industrial Services AG



## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

### A. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

#### I ALLGEMEINES, LIEFER- und LEISTUNGSUMFANG

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehend aufgeführten Einkaufsbedingungen. Bei laufender Geschäftsverbindung sind diese Leistungs- und Lieferbedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich zu Grunde gelegt werden.

- 1.1 Vertragsabschluss  
Auftragserteilungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Bedingungen der Verkäufer und Werkunternehmer, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Wird die Ware oder Leistung von uns ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann daraus keinesfalls die Einbeziehung der Lieferbedingungen des Vertragspartners hergestellt werden.
- 1.2 Vergütung oder Entschädigung für Besuche oder Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von uns nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat Bestellung unverzüglich, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme.
- 1.4 Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrages an.
- 1.5 Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- 1.6 Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. und sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Auftragnehmer vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen geheim zuhalten.
- 1.7 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich soweit der Auftraggeber ihm die technischen Einzelheiten der Auftragsdurchführung überlassen und sonstige zur Angebotsbearbeitung erforderliche Angaben gemacht hat, den zur Zeit der Anwendung geltenden Stand der Technik einzuhalten. Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle und Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers und sind nach Durchführung des Auftrages kostenlos zurück zu senden. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen. Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen und Modellen hergestellten Teile bzw. Informationen darüber dürfen nur an uns, keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht überlassen werden.

#### II PREISE

- 1.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten. Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behalten wir uns die Bestätigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde.
- 1.2 Die Preise verstehen sich frei vereinbarter Verwendungsstelle abgeladen, einschließlich handelsüblicher Verpackung.
- 1.3 Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Lieferungen / Leistungen ganz oder teilweise - auch nur vorübergehend - einzustellen.

#### III. ZAHLUNGEN

- 1.1 Zahlungen erfolgen, sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 90 Tagen netto oder zu einem späteren, vom Auftragnehmer gewährten Zahlungsziel netto.
- 1.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistungen. Als Datum des Rechnungseinganges gilt das Datum des Eingangsstempels des Auftraggebers.
- 1.3 Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechtes werden nicht anerkannt. Die Zahlungen berühren unser Rückrecht, unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer nicht. In der Zahlung bzw. einer Teilzahlung ist keine konkludente Abnahme der Leistung zu sehen. Diese muss ausdrücklich erfolgen.



- 1.4 Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen (vgl. Punkt IV.), insbesondere bei fehlenden Bestellnummern, werden von uns unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der ergänzten Rechnung.
- 1.5 Im Falle von Teillieferungen und damit verbundenen Abschlagszahlungen ist allein der Rechnungserhalt einer spezifischen Schlussrechnung mit sämtlichen Leistungen für den Beginn der Zahlungsfrist maßgebend.

#### **IV. LEISTUNGSZEIT, LIEFER- und LEISTUNGSVERZÖGERUNG, LIEFERUNG**

##### 1.1 Lieferzeit

Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber.

##### 1.2 Teillieferungen und Teilleistungen sind nach ausdrücklicher Vereinbarung und Zustimmung des Bestellers möglich.

##### 1.3 Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferungen oder -Leistungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

##### 1.4 Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Eintretende Verzögerungen oder absehbare Verzögerungen sind sofort, d.h. unverzüglich nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages werden von uns bekanntgegeben und sind von dem Auftragnehmer genau zu befolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden zu ersetzen, es sei denn, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

##### 1.5 Lieferverzögerung

Der Besteller ist berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Vertragspreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Diese Entschädigung ist bei der letzten Zahlung zu verrechnen. Anstatt den vorgenannten Schadensersatz zu verlangen, kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 326 BGB vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

##### 1.6 Lieferung

Alle Lieferungen erfolgen fracht- und verpackungsfrei an die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Die Versendung ist uns schriftlich so anzuzeigen, dass uns Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewicht vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.

##### 1.7 Ist ausdrücklich Kostentragung durch uns vereinbart, so bestimmen wir den Frachtführer. Das Gut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung der zulässig billigste Frachtsatz berechnet wird. Zur Durchführung des Transports zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an, wann die Ware versandfertig ist. In diesem Fall werden wir eine

Transportversicherung abschließen und die entstehenden Kosten tragen. Insoweit sind wir Verbotskunde im Rahmen der Speditors- und Rollfuhrversicherung. Weiter Versicherungskosten werden von uns nicht übernommen.

##### 1.8 Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis – ohne Pfandgelder – zu berechnen. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten, etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Auftragnehmer zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991 (BGB1 I S. 1234 ff.) ergebenden

Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neusten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen.

##### 1.9 Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

##### 1.10 Jeder Sendung ist ein dreifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestellnummer, Teile-Nr, Chargen-Nr., Pos-Nr. angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis „Hier Lieferschein“.

##### 1.11 Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.



# Kiel Industrial Services AG



## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

### V. FORDERUNGABTRETUNG

- 1.1 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

### VI. GEWÄHRLEISTUNG

- 1.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung / Leistung, für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung / Leistung dem Verwendungszweck, dem neusten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen, Normen und Vorschriften der Behörden und Fachverbände entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen und unternehmenseigenen Normen gelten als garantierte Daten bzw. als zugesicherte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften besitzen.
- 1.2 Der Garantie- bzw. Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Garantie- bzw. Gewährleistungspflicht. Durch Prüfung und/oder Beseitigung des Mangels wird die Verjährung in Anwendung des § 639 BGB so lange gehemmt, bis uns das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt oder der Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert ist. Für alle Anlagenteile, die wegen einer Betriebsunterbrechung aufgrund von Nachbesserungsarbeiten oder als Folge des Einbaus von ersetzten oder ausgebesserten Teilen nicht vertragsmäßig verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungszeit um die Dauer dieser Unterbrechung.
- 1.3 Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Ablieferung bei uns oder dem Empfänger. Sogenannte verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, werden wir spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung anzeigen. Der Auftragnehmer ist bei rechtzeitig gerügten Mängeln oder bei Fehlern von zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften nach Aufforderung durch den Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Sofern die Nachbesserung misslingt, verbleiben dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, sind wir auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wählt der Auftraggeber diesen Weg, wird er dies dem Auftragnehmer anzeigen. Wir entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein dringender Fall vorliegt.

### VII. HAFTUNG

- 1.1 Wird der Besteller wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produktes, die auf die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen ist, in Anspruch genommen, so ist der Besteller berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmen des Auftragnehmers zurückzuführen sind, gelten diese als Fehler des Produktes des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat eine Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns in diesem Falle von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.
- 1.2 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes, des Altöl-, des Wasserhaushalts- und des Abfallbeseitigungsgesetzes und der ergangenen Verordnungen entstehen. Er stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen eines solchen Verstoßes gegen den Besteller gerichtet werden. Darüber hinaus ersetzt er dem Besteller die bei diesem entstandenen Schäden.



# Kiel Industrial Services AG



## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

### VIII. ERFÜLLUNGSSORT

In dem Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich rechtlichem Sondervermögen ist der Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers die von uns angegebene Bestimmungsadresse.

Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.

### IX. GERICHTSSTAND / ANZUWENDENDEN RECHT

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Nördlingen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

### X. SONSTIGES

- 1.1 Die Abnahme erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges unverzüglich nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, sofern beide vertragsgemäß sind. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllen wir bei Massenartikeln durch Stichproben im Rahmen der Wareneingangsprüfung. Diese wird nach statistischen Methoden gemäß ISO/TC 69 und JEC/TC 59 sowie daraus modifizierten Stichprobenplänen durchgeführt.
- 1.2 Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 1.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Insofern sichert der Auftragnehmer dem Besteller und dessen Kunden das Recht zur uneingeschränkten und schutzrechtfreien Nutzung der Lieferungen und Leistungen zu. Etwaige gegen den Besteller oder dessen Kunden erhobene Verletzungsklagen aufgrund von Schutzrechten werden durch den Auftragnehmer abgewehrt. Der Auftragnehmer hat den Besteller unverzüglich über erhobene Verletzungsklagen zu informieren und laufend umfassend zu unterrichten. Der Besteller ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit verbindliche Anweisungen hinsichtlich der Führung des Prozesses zugeben.
- 1.4 Der Auftragnehmer erkennt unsere Ansprüche an den für die Vertragsprodukte verwendeten Marken, Bezeichnungen und Verpackungsgestaltungen an und verpflichtet sich, keine Rechte auf künftige Verwendung dieser Marken, Bezeichnungen und Verpackungsgestaltungen abzuleiten und diese oder ähnliche wiederzuverwenden, verwenden zu lassen, außer für die Vertragsprodukte zur Auslieferung an uns selbst. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers bleibt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus bestehen.
- 1.5 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.



# Kiel Industrial Services AG



## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

### **B. Ergänzende vorrangige Bedingungen zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen bei Lieferung von Maschinen und Anlagen und/oder damit in Zusammenhang stehende Montagearbeiten, Inbetriebnahmen und ähnliches**

#### **I. LIEFER-UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGNEHMERS**

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit der Auftraggeber ihm die technischen Einzelheiten der Auftragsdurchführung überlassen und sonstige zur Angebotsbearbeitung erforderlichen Angaben gemacht hat, den zur Zeit der Angebotsabgabe geltenden Stand der Technik einzuhalten.
- 1.2 Die zur Angebotsabgabe dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 1.3 Grenzen des Leistungs- und Lieferumfangs sind im Angebot bzw. Vertrag festgelegt.
- 1.4 Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 1.5 Werden bezüglich der Leistung handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten hilfsweise für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris in der am Tage des Vertragsanschlusses gültigen Fassung.
- 1.6 Der Auftragnehmer erbringt eine fix und fertige Montageleistung, auch wenn dazu erforderliche Teilleistungen im Auftragschreiben nicht vollständig beschrieben sind.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat sich die erforderlichen Kenntnisse über die Baustelle und den Einsatzzweck seines Liefergutes, insbesondere über Klima- und Umweltbedingungen sowie über die Infrastruktur auf eigene Kosten zu beschaffen.

#### **II. ARBEITEN IM WERKSBEREICH UND AUF BAUSTELLEN**

- 1.1 **Verantwortlichkeit**

Das Vorhandensein einer Montageleitung des Bestellers auf der Baustelle entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten.  
Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einem fachkundigen und erfahrenden Montageleiter zu besetzen und diesen mit den erforderlichen Vollmachten auszustellen. Vor Auswechslung des Montageleiters ist der Besteller zu informieren.
- 1.2 **Abspraken**

Abspraken und Vereinbarungen des Auftragnehmers mit dem Kunden des Bestellers oder anderen Beteiligten zum Nachteil des Bestellers sind ohne Zustimmung des Bestellers für diesen nicht bindend.
- 1.3 **Koordinierung der Leistung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit durch die Gesamtbauausführung bedingt oder durch die Montageleitung des Bestellers gefordert, seine Leistungserbringung mit anderen Beteiligten zu koordinieren. Eine Mitbenutzung von Gerüsten, Geräten usw. durch andere Beteiligte kann gegen Vergütung verlangt werden. Eine Abstimmung der Arbeitsdispositionen bei gleichzeitiger Arbeitsausführung verschiedener Beteiligter ist so vorzunehmen, dass eine reibungslose Auftragsabwicklung gewährleistet wird. Insoweit sind Ansprüche des Auftragnehmers wegen Arbeitsbehinderungen ausgeschlossen.
- 1.4 **Sicherheitsmaßnahmen**

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und während der Montagezeit einzusetzen. Bei der Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die einschlägigen Sicherheitsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften auf der jeweiligen Baustelle zu beachten.
- 1.5 **Umweltschutz / Brandschutz / Explosionsschutz**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich nach allen für den Erfüllungsort geltenden Schutzbestimmungen zu erkundigen und diese zu beachten.
- 1.6 **Vorbereitende Leistungserbringungen**

Rechtzeitig vor Beginn von Aufstellungs- und Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle hinsichtlich der Fundamente, der Bodenbeschaffenheit, der Anschlüsse, der Absteckungen usw. zu überprüfen und bei Beanstandungen den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren.



# Kiel Industrial Services AG



## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

### 1.7 Einsatzpersonal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Montageleiter des Bestellers eine Liste mit den Namen aller Personen einzureichen, die er im Werks-/Baustellenbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neusten Stand zu halten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für diese Personen der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Der Auftragnehmer und sein Personal haben alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften am Montageort, zu beachten. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller aus einer Nichtbeachtung und stellt den Besteller von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

Aus wichtigem Grund kann Arbeitnehmern des Auftragnehmers und Arbeitnehmer von ihm beauftragter Dritte der Zutritt zum Werks-/Baustellenbereich des Bestellers verwehrt werden

### 1.8 Verhalten auf der Baustelle

Der Auftragnehmer unterwirft sich für sich und seine Leute den jeweiligen Anordnungen und Weisungen des Bestellers. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Beauftragten die Baustellenordnung, die Weisungen des Bestellers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befolgen und sich den üblichen Kontrollverfahren auf der Baustelle unterwerfen.

Alle Gegenstände, die vom Auftragnehmer und/oder von ihm beauftragte Dritte auf die Baustelle des Bestellers gebracht werden, sind von diesen vorher deutlich mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.

Die Gegenstände unterliegen dem Kontrollrecht des Bestellers. Vor dem An- und Abtransport ist dem Montagebauleiter des Bestellers eine Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.

Das Aufstellen von Baustellenschildern ist genehmigungspflichtig.

## III. ABNAHME

1.1 Maschinen, Anlagen und Leistungen im Sinne dieser Bedingungen bedürfen der qualitativen und quantitativen Abnahme.

1.2 Der Abnahmetermin wird auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers festgelegt. Das Ergebnis der Abnahmen wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen bzw. abgeschlossen werden, insbesondere nicht durch Prüfungen, sogenannte technische Abnahmen, Ausstellung von Zertifikaten oder sonstigen Nachweisen, Ingebrauchnahme, mündliche Erklärungen, Stillschweigen oder durch Zahlungen des Bestellers.

1.3 Die sachliche Kosten der Abnahmen trägt der Auftragnehmer. Besteller und Auftragnehmer tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst. Sämtliche Kosten fehlgeschlagener Abnahmen trägt der Auftragnehmer alleine.

## IV. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit der Abnahme der Lieferungen / Leistungen durch den Kunden des Bestellers. Für ersetzte oder ausgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der erneuten Abnahme durch den Kunden des Bestellers neu. Erfolgt keine erneute schriftliche Abnahme, beginnt die Gewährleistungszeit mit der Inbetriebnahme dieser teile neu. Die Gewährleistungszeit endet, jedoch spätestens 36 Monate nach Abnahme, gemäß Ziffer 17.



# Kiel Industrial Services AG



## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

### V. KÜNDIGUNG

#### 1.1 Vorzeitige Kündigung

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages durch den Besteller erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten vertraglichen Lieferungen / Leistungen ausschließlich auf der Vertragsbasis. Für den nicht ausgeführten Teil der Lieferungen und Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung für unvermeidbare, notwendige Kosten. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

#### 1.2 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund

In den Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung des Bestellers aus wichtigem Grund werden nur die von Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen und Lieferungen vergütet, die der Besteller bestimmungsgemäß verwenden kann. Nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen werden nicht vergütet.

Ein dem Besteller zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung ebenso berücksichtigt, wie Aufwendungen, die dem Besteller dadurch entstehen, dass er die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Lieferung / Leistungen selbst erbracht oder durch Dritte hat erbringen lassen. Das gleiche gilt für eine fällige gewordene Vertragsstrafe. Bis zur Abrechnung ist der Besteller außerdem berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer zurückzuhalten.

Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:

Zahlungseinstellung / Überschuldung des Auftragnehmers, Antragstellung und Eröffnung des Vergleichs-, Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder bei freiwilliger Liquidation des Auftragnehmers. Die Vereinbarungen des vorherigen Absatzes gelten auch für diese Kündigung.

### VI. ARBEITSSICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ SCC

Sollte der Betrieb des Auftragnehmers nicht gemäß SCC qualifiziert sein, unterliegt die Leistungserbringung automatisch der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes des Auftraggebers.